

Eine Stärkung des Ehrenamts

- Ein Überblick über steuerliche Entlastungen für ehrenamtliche Helfer in Stiftungen oder Vereinen -

Der Bundesrat hat am 1. März dem Ehrenamtsstärkungsgesetz zugestimmt. Stiftungen, Vereine oder andere gemeinnützige Organisationen profitieren von der Neuregelung zur Stärkung des Ehrenamts. Durch das neu beschlossene Ehrenamtspaket werden die steuerlichen Grundbedingungen in wichtigen Teilen bereits rückwirkend zum Jahresanfang 2013 verbessert. Trainer, Betreuer und ehrenamtliche Helfer können sich freuen: Neben einer verbesserten steuerlichen Förderung (zum Beispiel höhere Freibeträge) von Ehrenamt und Übungsleitern wurde auch die Haftung für ehrenamtliche Tätige entschärft.

Der Steuerfreibetrag für Übungsleiter steigt von bisher 2.100 Euro jährlich um 300 Euro auf 2.400 Euro jährlich. Die Einnahmen aus der Übungsleitertätigkeit unterliegen bis zum Steuerfreibetrag weder der Steuer- noch der Sozialversicherungspflicht.

Der Übungsleiterfreibetrag gilt zum Beispiel für Trainer, Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder Musiklehrer im gemeinnützigen Bereich. Beispiel: Ein Musiklehrer leitet die örtliche Blaskapelle. Er erhält für die Aufgabe und die wöchentlichen Übungsstunden 200 Euro im Monat, die er als Übungsleiterfreibetrag komplett steuerfrei vereinnahmen kann.

Der Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Helfer steigt von bisher 500 Euro auf 720 Euro jährlich. Einnahmen aus der Ehrenamtstätigkeit unterliegen bis zum Steuerfreibetrag weder der Steuer- noch der Sozialversicherungspflicht. Dieser besondere Freibetrag wird häufig von Vereinshelfern genutzt, für deren nebenberufliche Tätigkeit der Anwendungsbereich des Übungsleiterfreibetrags ausscheidet. Die Ehrenamtspauschale gilt für alle ehrenamtliche Helfer, zum Beispiel Platzwart, Hallenwart, Zeugwart, Hausmeister, Schiedsrichter, Kampfrichter oder Buchhalter. Die Ehrenamtspauschale können nicht nur Vereinsmitglieder in Anspruch nehmen, sie gilt auch für alle ehrenamtlich Tätigen bei Stiftungen.

Bislang gelten die Haftungsbegrenzungen gegenüber gemeinnützigen Organisationen nur für Vorstandsmitglieder, die im Wesentlichen unentgeltlich tätig sind. Demnach kommt eine Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in Betracht.

Die Haftung für Ehrenamtliche wurde nun entschärft: die neue Haftungsbeschränkung gilt nicht nur für den Vorstand, sondern auch für andere ehrenamtliche Helfer, die im Wesentlichen unentgeltlich für die Körperschaft tätig sind. Wird leicht fahrlässig ein Schaden verursacht, besteht nun keine Regresspflicht mehr.

gez. Ronny Raudies "Kassier"